

03.05.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6545 vom 6. April 2022
des Abgeordneten Stefan Engstfeld BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/17022

Flurtelefonie in den Justizvollzugsanstalten

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Inhaftierung stellt für alle Gefangenen einen massiven Einschnitt in ihre Freiheiten und ihr bisheriges Leben dar und auch die Angehörigen und Bekannten der Gefangenen leiden darunter. Daher sind vielfältige Möglichkeiten zum Kontakthalten umso wichtiger. Die Möglichkeit zum Telefonieren ist neben weiteren Angeboten wie Besuchsterminen und Skype-Besuchen sehr wichtig für Gefangene, insbesondere in Zeiten der Pandemie. Allerdings ist die Ausstattung mit Flurtelefonen in den Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen aber sehr unterschiedlich.

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 6545 mit Schreiben vom 3. Mai 2022 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Für Gefangene des nordrhein-westfälischen Justizvollzuges besteht auf der Grundlage der Justizvollzugsgesetze die Möglichkeit, zu telefonieren. Dies geschieht regelmäßig in der Form, dass die Gefangenen von einem Vollzugsbediensteten einzeln aus ihrem Haftraum abgeholt und in das Abteilungsbüro oder in einen anderen - mit einem Telefon ausgestatteten - Raum begleitet werden. Eine generelle Überwachung der Unterhaltung ist nicht vorgesehen, sie bedarf nach den gesetzlichen Bestimmungen einer ausdrücklichen Anordnung. Anschließend werden die Gefangenen wieder zu ihrem Haftraum begleitet.

Mit zunehmendem technischem Fortschritt wurden neue Möglichkeiten der Kommunikation geschaffen, die auch für den Einsatz im Justizvollzug geeignet sind; hierzu zählt auch die sogenannte „Flurtelefonie“ für Gefangene. Dabei befinden sich die Telefonapparate an einem zentralen Ort auf der Abteilung, das Mithören ist den Beamten über einen Nebenanschluss möglich. Die Flurtelefone, die von privaten Unternehmen bereitgestellt werden, können von den Gefangenen in der Regel selbstständig mittels einer PIN oder einer Telefonkarte genutzt werden, sie eignen sich insbesondere für sogenannte „halboffene“ Abteilungen des geschlossenen Vollzuges, bei denen sich die dort untergebrachten und für diese Haftform geeigneten Gefangenen stundenweise außerhalb ihrer Hafträume auf der Abteilung aufhalten dürfen.

Datum des Originals: 03.05.2022/Ausgegeben: 09.05.2022

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die an mich gerichteten Fragen wie folgt:

1. In welchen Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen gibt es Flurtelefonie?

Flurtelefonie wird in den folgenden 17 Justizvollzugsanstalten angeboten: JVA Aachen, JVA Bielefeld-Brackwede, JVA Bochum, JVA Düsseldorf, JVA Duisburg-Hamborn, JVA Gelsenkirchen, JVA Herford, JVA Köln, JVA Münster, JVA Remscheid, JVA Rheinbach, JVA Schwerte, JVA Willich I, JVA Willich II, JVA Wuppertal-Vohwinkel, JVA Wuppertal-Ronsdorf und in der Sozialtherapeutischen Anstalt Bochum.

2. In welchen Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen sind die technischen Möglichkeiten für die Anbringung von Flurtelefonen vorhanden?

Über die zu Frage 1 benannten 17 Justizvollzugsanstalten hinaus sind die technischen Möglichkeiten für die Flurtelefonie in der JVA Heinsberg vorhanden, die Implementierung der Flurtelefonie ist dort für Mitte 2022 geplant. In den weiteren Justizvollzugsanstalten kommt Flurtelefonie aufgrund der baulich-technischen Gegebenheiten aktuell nicht in Betracht. So fehlen in zahlreichen Anstalten erforderliche Daten- oder Telefonleitungen zu den Endgeräten in den Hafthäusern, die bestehenden Kabelkanäle können über die bereits vorhandenen Kabel hinaus nicht weiter belegt werden; die Verlegung neuer Datenleitungen hätte einen nicht unwesentlichen baulichen Aufwand durch verschiedene Brandabschnitte zur Folge. Zudem fehlt auf den Abteilungen häufig der notwendige Platz für die Flurtelefonie, sodass die Flurtelefone Zugriffs- und Rettungswege blockieren würden.

3. In welchen Justizvollzugsanstalten mit Flurtelefonie gibt es eine Form des „Schallschutzes“ durch Kuppeln oder andere Lösungen?

Zum Zwecke des „Schallschutzes“ sind in den Justizvollzugsanstalten Bielefeld-Brackwede, Bochum, Remscheid, Schwerte, Willich I und Willich II sogenannte „Telefonhauben“ installiert worden. Um die Diskretion der Telefonate zu gewährleisten, haben die Justizvollzugsanstalten darüber hinaus unterschiedliche individuelle Lösungen entwickelt. So sind die Flurtelefone zum Beispiel auf der Abteilung in einer offenen baulichen Aussparung installiert worden, die ihrerseits eine Art Telefonhaube darstellt bzw. ersetzt. Flurtelefone sind außerdem am Ende von Abteilungsfluren in Bereichen angebracht worden, die einen hinreichenden Abstand zu den Hafträumen aufweisen und in den vollzuglichen Abläufen niedrigfrequentiert sind. Soweit abtrennbare Flurabschnitte nicht zur Verfügung stehen, können Flurtelefonate zu Zeiten ohne Gefangenenbewegung durchgeführt werden, so dass sich während des Telefonats keine weiteren Gefangenen auf dem Flur befinden.

4. Wie stellen sich die Kosten der Flurtelefonie für die Gefangenen in den verschiedenen Anstalten dar?

Die Kosten der Flurtelefonie für Ortsgespräche liegen im Durchschnitt bei **3,34 Ct/Minute**, jene für Ferngespräche bei durchschnittlich **6,83 Ct/Minute**. Die Kosten der Flurtelefonie differieren stark in Abhängigkeit von u.a. folgenden Fragestellungen: Orts-, Inlands- oder Auslandsgespräche? Gespräche ins EU-Ausland oder zu weiteren Staaten? Gespräch ins Festnetz oder (inländisches / internationales) Mobilfunknetz? Telefonate zur Hauptzeit oder Nebenzeit? Gebühren für die erste Minute und die Folgeminuten? Eine Darstellung sämtlicher Tarife ist innerhalb der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage vorgesehenen Frist nicht möglich. Die

Justizvollzugsgesetze sehen im Übrigen vor, dass bei bedürftigen Gefangenen die Kosten für Telekommunikation in angemessenen Umfang übernommen werden.

5. Ist eine Vereinheitlichung hinsichtlich des grundsätzlichen Angebots der Flurtelefonie und der Kosten in allen Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen angestrebt?

Die Ausgestaltung der Gefangenentelefonie richtet sich nach den räumlich-organisatorischen Gegebenheiten und der Vollzugszuständigkeit der jeweiligen Anstalt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die für die Einrichtung der Flurtelefonie wesentlichen baulichen und technischen Voraussetzungen innerhalb der Justizvollzugsanstalten des Landes höchst unterschiedlich sind. Zudem erfolgt im offenen Strafvollzug die Aufrechterhaltung der sozialen Kontakte ganz wesentlich im Wege der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen. Auf dem Anstaltsgelände des offenen Vollzuges befinden sich darüber hinaus Telefone, die mit öffentlichen Telefonzellen vergleichbar sind. Schließlich ist den Gefangenen des offenen Vollzuges die stundenweise Nutzung der Mobiltelefone unter sichernden Rahmenbedingungen gestattet worden. Im geschlossenen Vollzug erfolgt der Ausbau der Flurtelefonie weiterhin bedarfsgerecht, zuletzt wurde die Flurtelefonie im November 2021 in der JVA Rheinbach in Betrieb genommen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 24. November 2015 (2 BvR 2002/13) und mit weiterem Beschluss vom 8. November 2017 (2 BvR 2221/16) klargestellt, dass Telefonate der Gefangenen nicht entgeltfrei eingeräumt werden müssen. Allerdings müsse die Justizvollzugsanstalt sicherstellen, dass die Gefangenentelefonie - einschließlich der Flurtelefonie - zu marktgerechten Preisen angeboten werde. Die Entscheidungen sind den Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis gebracht worden. Vor diesem Hintergrund werden die Tarife der Gefangenentelefonie regelmäßig auf die Angemessenheit der für die Gefangenen entstehenden Telefonkosten überprüft, die Justizvollzugsanstalten wirken auf eine ggf. erforderliche Tarifierfassung hin.

Für den Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
der Minister des Innern